

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**Bremisches Rahmengesetz über die Errichtung von kommunalen Krankenhausunternehmen – (Bremisches Krankenhausunternehmen-Rahmengesetz)**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Bremisches Rahmengesetz
über die Errichtung von kommunalen Krankenhausunternehmen
– (Bremisches Krankenhausunternehmen-Rahmengesetz)**

Artikel 1

Errichtung von kommunalen Krankenhausunternehmen

§ 1

Errichtungsbefugnis

(1) Kommunale Krankenhausunternehmen können durch Ortsgesetz nach Maßgabe von Artikel 1 § 4 dieses Gesetzes als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Personalhoheit errichtet werden.

Durch das örtliche Errichtungsgesetz kann vorgesehen werden, dass kommunale Krankenhausunternehmen derselben Stadtgemeinde (Betriebsanstalten) unter der einheitlichen Leitung eines anderen durch Ortsgesetz zu errichtenden Unternehmens, das gleichfalls eine Anstalt des öffentlichen Rechts sein muss (Dachanstalt), nach Art einer Führungsholding zusammengefasst werden.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven kann durch Ortsgesetz die Unterstellung ihrer Betriebsanstalt unter die einheitliche Leitung der Dachanstalt vorsehen; die Dachanstalt ist sodann eine gemeinsame Anstalt der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. In diesem Fall erhält die Dachanstalt zuvor eine geänderte Unternehmenssatzung, die durch Ortsgesetze beider Stadtgemeinden zu beschließen ist und insbesondere eine entsprechende Anpassung der Organzusammensetzung und Organbefugnisse an die geänderten Verhältnisse vorsehen muss.

(2) Die Errichtung von Betriebsanstalten kann durch Umwandlung der bisherigen Sondervermögen der nach dem Ortsgesetz über den Betrieb der kommunalen Krankenhäuser in der Stadtgemeinde Bremen (Brem.GBl. 1994, S. 319) i. d. F. vom ... und dem Ortsgesetz über den Betrieb des Zentralkrankenhauses Reinkenheide (Brem.GBl. 1993, S. 369) i. d. F. vom ... bestehenden Krankenhauseigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Aufhebung des jeweiligen Eigenbetriebs erfolgen; die in Artikel 2 § 1 Abs. 2 Satz 3 genannten Verbindlichkeiten sind vom Vermögensübergang durch Ortsgesetz auszuschließen.

Anstelle der Umwandlung eines Sondervermögens kann die Stadtgemeinde auch die Verpachtung der zum jeweiligen Krankenhausbetrieb erforderlichen Grundstücke, des Inventars sowie der sächlichen Betriebsmittel an die zuvor errichtete Betriebsanstalt vornehmen; die Betriebsanstalt hat sodann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Ausnahme der in Artikel 2 § 1 Abs. 2 Satz 3 genannten Verbindlichkeiten die Rechte und Pflichten aus Verträgen und sonstigen Regelungen der jeweiligen Stadtgemeinde mit Dritten zu übernehmen, die im Hinblick auf den Betrieb des jeweiligen Krankenhauses geschlossen wurden.

(3) Auf jede diesem Gesetz unterliegende Anstalt ist das Landesgleichstellungsgesetz vom 20. November 1990 (Brem.GBl. 1990, S. 433) i. d. F. des Gesetzes vom 3. Februar 1998 (Brem.GBl. 1998, S. 25) anzuwenden.

§ 2

Aufgaben, Zweck und Gegenstand; Beteiligungen

(1) Kommunale Krankenhausunternehmen und die Dachanstalt (§ 1 Abs. 1) gewährleisten die Erfüllung des den einzelnen Krankenhäusern nach dem Krankenhausplan der Freien Hansestadt Bremen übertragenen Auftrags der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen hoher Qualität. Zielsetzung ist dabei ein patientenorientiertes und differenziertes Leistungsangebot in kooperativem Zusammenwirken der einzelnen Krankenhäuser unter gleichzeitiger weitgehender operativer Eigenständigkeit der jeweiligen Betriebsanstalten.

Die Dachanstalt und die Betriebsanstalten sind den Grundsätzen eines sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftenden sowie leistungsfähigen Krankenhauses verpflichtet.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen kann den Krankenhausunternehmen durch Rechtsverordnung andere, mit der Krankenhausversorgung im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen, auch soweit sie hoheitlicher Art sind. In diesem Falle stehen dem Krankenhausunternehmen kostendeckende Zuweisungen bzw. Gebühren aus dem Haushalt der Freien Hansestadt Bremen zu.

(3) Die Anstalten nach § 1 Abs. 1 können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, Unternehmen gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder weitere Anstalten errichten, sofern das Ortsgesetz dies zulässt und die Gemeinnützigkeit sowie die Landeshaushaltsordnung dem nicht entgegensteht.

Soweit die Gründung oder Beteiligung an anderen Unternehmen durch Übertragung von Unternehmensteilen einer Anstalt nach § 1 Abs. 1 erfolgt, ist dies nur zulässig, wenn die Anstalt dauerhaft einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen behält.

(4) Betriebsanstalten können sich vollständig oder teilweise durch Geschäftsbesorgungsvertrag der Betriebsführung durch andere Unternehmen unterstellen, sofern das andere Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts organisiert ist. Sie können auch selbst die entsprechende Betriebsführung über andere Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts übernehmen; Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) Anstalten, die diesem Gesetz unterliegen, sind berechtigt, untereinander durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Unternehmensverträge in entsprechender Anwendung der §§ 291 des Aktiengesetzes oder vergleichbare Verträge abzuschließen; Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(6) Die Anstalten können mit Zustimmung der Stadt Bremen bzw. der Stadt Bremerhaven und nach ggf. unter Auflagen zu erteilender Genehmigung der Aufsichtsbehörde juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts Beteiligungen als typische oder atypische stille Gesellschafter einräumen. Durch die Anstaltssatzung ist in diesem Fall die demokratische Legitimation der Anstaltsorgane sicherzustellen.

(7) Durch Ortsgesetz kann ferner vorgesehen werden, dass sich Dritte am Stammkapital der Betriebsanstalten mit insgesamt bis zu 25 % beteiligen können. In diesem Fall muss, wenn Dritten Rechte in Anstaltsorganen eingeräumt werden sollen, durch die Anstaltssatzung die demokratische Legitimation der Anstaltsorgane sichergestellt werden.

§ 3

Umwandlung von Anstalten

(1) Die formwechselnde Umwandlung einer diesem Gesetz unterliegenden Anstalt in eine Rechtsform des Privatrechts ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für übertragende Umwandlungen und sonstige Maßnahmen, die eine Überführung in

Privatrechtsform bewirken, sofern damit wesentlich in den Bestand eines Anstaltsbetriebs eingegriffen wird; § 2 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Verschmelzung von diesem Gesetz unterliegenden Anstalten ist nur aufgrund eines besonderen Landesgesetzes durch Ortsgesetz nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 4

Ortsgesetzliche Bestimmungen

(1) Die Stadt Bremen bzw. die Stadt Bremerhaven regelt die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Anstalten durch eine als Ortsgesetz zu erlassende Unternehmenssatzung unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Das Ortsgesetz muss insbesondere Bestimmungen enthalten über den Namen, die Rechtsnatur, die Aufgaben und ggf. die Gemeinnützigkeit, die Organe der Anstalt und deren Zuständigkeiten sowie die Dienstherrnenfähigkeit der Anstalt, die Anzahl der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung (Wirtschaftsplan bestehend aus: Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht), das Rechnungswesen und den Jahresabschluss sowie die Auflösung der Anstalt und deren Folgen. Das Ortsgesetz kann hinsichtlich der Finanzverfassung der Kommunalunternehmen die Anwendung handelsrechtlicher Bestimmungen vorsehen.

(3) Das Ortsgesetz ist vor Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Änderungen des Ortsgesetzes und die Auflösung einer Anstalt sind ihr anzuzeigen. Äußert sich die Aufsichtsbehörde nicht binnen eines Monats nach Vorlage oder Anzeige, tritt das Ortsgesetz oder die Änderung mit Bekanntmachung in Kraft.

(4) Sofern das Ortsgesetz nichts anderes bestimmt, entsteht die Anstalt am Tag nach der Bekanntmachung der Errichtungssatzung.

§ 5

Haftung/Gewährträgerschaft/Anstaltslast

Für die Verbindlichkeiten einer diesem Gesetz unterliegenden Anstalt haftet die Stadt Bremen bzw. die Stadt Bremerhaven als Gewährträgerin unbeschränkt, soweit die Befriedigung aus dem Anstaltsvermögen nicht zu erlangen ist. Die Städte gewähren ihren Anstalten Ausgleich, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus eigener Kraft nicht in der Lage sind.

§ 6

Organe

(1) Organe einer jeden aufgrund dieses Gesetzes errichteten Anstalt sind mindestens:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gewährträgerversammlung.

(2) Der Vorstand hat nach Maßgabe des Ortsgesetzes in der Regel aus drei bis fünf Mitgliedern zu bestehen, die vom Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden und von denen eines durch den Aufsichtsrat zum Vorsitzenden zu bestimmen ist; der Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit im Vorstand. Einem Vorstandsmitglied ist die Zuständigkeit für soziale und personelle Angelegenheiten zuzuweisen. Hat eine Anstalt in der Regel mehr als 1.000 Beschäftigte, so ist ein Vorstandsmitglied ausschließlich für soziale und personelle Angelegenheiten und im Einvernehmen mit den Beschäftigtenvertretern im Aufsichtsrat zu bestellen. Wird von der Möglichkeit des § 1 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, gilt Satz 3 unabhängig von der Zahl der Beschäftigten; im Vorstand der Dachanstalt

sollen in angemessenem Umfang Vorstandsmitglieder der Betriebsanstalten vertreten sein, wobei die Zahl der Vorstandsmitglieder gem. Satz 1 auch überschritten werden kann.

Die Vorstandsmitglieder der Betriebsanstalten sollen in der Regel nicht das Amt des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters im Vorstand der Dachanstalt bekleiden. Das Ortsgesetz regelt die weiteren Einzelheiten über den Vorstand sowie dessen Rechtsstellung und Aufgaben.

(3) Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder jeder Anstalt wird durch Ortsgesetz festgelegt. Sie soll die Zahl 16 nicht überschreiten. Aufsichtsratsvorsitzender ist ein vom Senat bzw. vom Magistrat zu bestimmendes Senats- bzw. Magistratsmitglied.

Der Aufsichtsrat besteht einschließlich des Aufsichtsratsvorsitzenden zur Hälfte aus Vertretern, die mit Ausnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden auf gemeinsamen Vorschlag der Bürgerschaft bzw. der Stadtverordnetenversammlung und des Senats bzw. des Magistrats durch die Gewährträgerversammlung bestellt werden. Die andere Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder besteht aus Vertretern der Beschäftigten, die auf Vorschlag des zuständigen Personalrats durch die Gewährträgerversammlung bestellt werden; der Vorschlag muss mindestens doppelt so viele Personen enthalten, wie als Beschäftigtenvertreter zu bestellen sind; er kann bis zu einem Drittel aus Personen bestehen, die nicht Beschäftigte der betreffenden Anstalt sind; die Gewährträgerversammlung kann den Vorschlag oder einzelne darauf enthaltene Personen nur aus wichtigem Grund zurückweisen. Wird von der Möglichkeit des § 1 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, steht das Vorschlagsrecht den Personalräten der unter einheitlicher Leitung zusammengefassten Unternehmen gemeinsam zu; die Personalräte können das Vorschlagsrecht durch einstimmigen Beschluss auf den Konzernpersonalrat übertragen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Aufsichtsratsbeschlüsse in der Sitzung beanstanden. Die Beanstandung bedarf einer zu protokollierenden Begründung und hat aufschiebende Wirkung. Beanstandete Beschlüsse werden ausgesetzt, bedürfen aber binnen 14 Tagen der erneuten Beschlussfassung, zu der die einfache Mehrheit der Anwesenden genügt. Hält der Aufsichtsratsvorsitzende die Beanstandung aufrecht, hat er sie unverzüglich der Gewährträgerversammlung zur Darlegung der unterschiedlichen Auffassungen vorzulegen. Die Gewährträgerversammlung entscheidet sodann binnen 14 Tagen. Kommt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung zustande, so wird der erneut gefasste Beschluss des Aufsichtsrates mit Ablauf der Frist wirksam.

Das Ortsgesetz regelt die weiteren Einzelheiten über den Aufsichtsrat, insbesondere seine Amtszeit, besondere Bestellungs- und Abberufungsvoraussetzungen der Mitglieder, die Weisungsbindung von Mitgliedern nach Satz 4, die Vertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden, den Erlass einer Geschäftsordnung, die Beschlussfähigkeit, die Entscheidungsrechte und zustimmungsbedürftigen Maßnahmen des Vorstands sowie sonstige Fragen seiner Rechtsstellung.

(4) Die städtische Deputation für Gesundheit bildet zugleich die Gewährträgerversammlung der Dachanstalt.

Die Gewährträgerversammlung der Betriebsanstalten wird durch den Senat bzw. den Magistrat bestellt. Sie besteht nach Maßgabe des Ortsgesetzes aus bis zu fünf vom Senat bzw. Magistrat bestellten Senatsmitgliedern bzw. Magistratsmitgliedern, darunter das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied. Den Vorsitz bestimmt der Senat bzw. der Magistrat.

Wird von der Möglichkeit des § 1 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, kann das Ortsgesetz vorsehen, dass die Gewährträgerversammlung der Betriebsanstalten aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Dachanstalt gebildet wird; in diesem Fall ist § 32 des Mitbestimmungsgesetzes 1976 sinngemäß anzuwenden.

Die Gewährträgerversammlung beschließt in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen. Das Ortsgesetz bestimmt die weiteren Einzelheiten über die Gewährträgerversammlung, insbesondere deren Entscheidungsrechte.

§ 7

Abgabenfreiheit

Für Rechtsänderungen im Vollzug dieses Gesetzes durch die Stadtgemeinden werden Steuern und Gebühren der Freien Hansestadt Bremen nicht erhoben.

Durch Ortsgesetz kann Entsprechendes hinsichtlich der Steuern, Abgaben und Gebühren der jeweiligen Stadtgemeinde vorgesehen werden.
Vorstehendes gilt auch für die Eintragung von Rechtsänderungen in das Grundbuch und andere öffentliche Register sowie die damit im Zusammenhang stehenden gerichtlichen Handlungen.

§ 8

Liegenschaften

(1) Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die nach § 1 Abs. 2 auf eine Anstalt übergehen, dürfen nur mit Zustimmung der jeweiligen Stadtgemeinde veräußert werden. Entsprechendes gilt für die Bestellung von Erbbaurechten.

(2) Grundstücke sind im Fall der beabsichtigten Veräußerung zunächst der jeweiligen Stadtgemeinde anzubieten. Macht diese von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, ist das Grundstück der Freien Hansestadt Bremen anzubieten; deren Vorkaufsrecht erlischt, sofern sie sich nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Angebotes auf das Recht beruft.

§ 9

Aufsicht

Die Aufsicht über die Anstalten üben in der Stadt Bremen das für den Aufgabenbereich der Anstalt zuständige Mitglied des Senats und in der Stadt Bremerhaven der Magistrat aus.

Artikel 2

Personal

§ 1

Personalrechtliche Bestimmungen

(1) Bei Errichtung einer Betriebsanstalt durch Umwandlung eines bisherigen Krankenhauseigenbetriebes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1) gehen die Arbeitsverhältnisse der bisher bei dem jeweiligen Krankenhausbetrieb tätigen Arbeitnehmer von der jeweiligen Stadtgemeinde auf die Betriebsanstalt über. Das vorangegangene Arbeitsverhältnis mit der Stadtgemeinde und das Arbeitsverhältnis mit der Anstalt gelten als einheitliches Arbeitsverhältnis im Sinne des Dienst- und Tarifrechts. Die Stadtgemeinde hat die von dem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang nach Maßgabe von § 613 a Abs. 5 BGB zu unterrichten. § 613 a Abs. 6 BGB gilt entsprechend.

Betriebsbedingte Kündigungen sind unzulässig. Im Falle eines Widerspruchs gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses ist die Stadtgemeinde berechtigt, den Arbeitnehmer mit dessen Zustimmung im Betrieb der Anstalt auf Grundlage eines Dienstleistungsüberlassungsvertrages oder Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zu beschäftigen.

(2) Die Anstalt tritt in sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten einschließlich des Bremischen Ruhelohngesetzes vom 6. September 1983 (Brem.GBl. 1983, S. 459) in seiner jeweils geltenden Fassung ein und gewährleistet, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Arbeitnehmer und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umwandlung in eine Anstalt nicht eingeschränkt werden.

Die Stadtgemeinde hat darauf hinzuwirken, dass die Anstalt die Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband Bremen e. V. und die Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) mit Wirkung ab dem Er richtungszeitpunkt erwirbt. Die jeweiligen Stadtgemeinden bleiben zur Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung sowie ähnlichen Leistungen gegenüber den ausgeschiedenen Betriebsangehörigen und deren Hinterbliebenen verpflichtet, auch soweit der bisherige Eigenbetrieb diese Leistungen mittelbar oder unmittelbar getragen hat.

(3) Soweit die Errichtung einer Betriebsanstalt gem. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 2 erfolgt, gelten ergänzend neben § 613 a BGB die Bestimmungen dieses Artikels.

(4) Wird von der Möglichkeit des Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, kann das für den Betrieb der Dachanstalt erforderliche Personal unter Nutzung der in Absatz 1 Satz 6 genannten Rechtsverhältnisse aber auch auf Grundlage einer Nebentätigkeit eingesetzt werden.

(5) Die Weiterverwendung von Beamten, die in den bisherigen Krankenhaus-eigenbetrieben beschäftigt sind, in den nach diesem Gesetz errichteten Anstalten, richtet sich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Künftige Umwandlungen und Übertragungen

Im Falle von Umwandlungen und Übertragungen von kommunalen Krankenhausunternehmen oder Teilen hiervon (Artikel 1 § 2 Abs. 3, § 3), die mit einem Übergang von Arbeitsverhältnissen verbunden sind, sind Artikel 2 § 1 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 entsprechend anzuwenden.

§ 3

Rückkehrrechte

(1) Wird eine diesem Gesetz unterliegende Anstalt aufgelöst oder stillgelegt, haben die im Zeitpunkt der Errichtung dieser Anstalt dort bereits Beschäftigten ein Rückkehrrecht zur jeweiligen Stadtgemeinde. Die Wahrnehmung des Rückkehrrechts berechtigt die Stadtgemeinde nicht zur betriebsbedingten Kündigung.

(2) Haben im Falle des § 2 Arbeitnehmer von ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht und wird der neue Arbeitgeber insolvent oder liquidiert bzw. aufgelöst, so gilt Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Rückkehrrecht zur jeweiligen Anstalt begründet ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Ausübung des Rückkehrrechts nach Absatz 1 und 2 sind die Arbeitnehmer so zu stellen, als ob ihr Arbeitsverhältnis mit der Stadtgemeinde bzw. der Anstalt ununterbrochen bestanden hätte.

§ 4

Personalvertretungsrechtliche Bestimmungen

(1) Nach diesem Gesetz errichtete Anstalten (Artikel 1 § 1 Abs. 1) bilden jeweils eine Dienststelle i. S. v. § 7 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. § 1 BremPersVG; in ihnen sind nach Maßgabe von § 94 SGB IX Schwerbehindertenvertretungen zu wählen.

(2) Wird von der Möglichkeit des Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, ist für die unter einheitlicher Leitung stehenden Unternehmen und die Dachanstalt ein Konzernpersonalrat zu errichten, auf den §§ 54 Abs. 2 bis 59 BetrVG sinngemäß anzuwenden sind; ergänzend ist § 50 Abs. 1 BremPersVG entsprechend anzuwenden und hat im Zweifel Vorrang gegenüber der sinngemäßen Anwendung von § 58 BetrVG. Der Konzernpersonalrat nimmt die Rechte eines örtlichen Personalrats der Dachanstalt wahr bis dieser errichtet worden ist. Der Konzernpersonalrat bestellt den Wahlvorstand zur Wahl des Personalrats für die Dachanstalt. Er hat im Übrigen im Rahmen seiner entsprechend § 58 BetrVG und § 50 Abs. 1 BremPersVG bestehenden Zuständigkeit sinngemäß die Rechte eines Wirtschaftsausschusses nach §§ 106 ff. BetrVG wahrzunehmen, soweit diese sich nicht bereits aus § 66 BremPersVG ergeben.

(3) Die im Zeitpunkt der Errichtung von Anstalten nach diesem Gesetz bestehenden örtlichen Personalvertretungen der Krankenhausbetriebe bleiben als Personalvertretungen der jeweiligen Anstalt bis zum Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit im Amt.

(4) Örtliche Dienstvereinbarungen der bisherigen Krankenhausbetriebe bleiben als Dienstvereinbarungen der Anstalten unverändert in Kraft. Gesamtdienstvereinbarungen gelten als örtliche Dienstvereinbarungen fort.

(5) Im Zeitpunkt der Anstaltserrichtung nicht abgeschlossene Einigungsstellenverfahren, die sich auf Angelegenheiten eines Krankenhausbetriebs beziehen, werden durch den nach Absatz 3 zuständigen Personalrat fortgeführt. Im Übrigen gelten für das Einigungsstellenverfahren §§ 60, 61 BremPersVG mit der Maßgabe, dass in Angelegenheiten, in denen der Konzernpersonalrat zuständig ist, dieser die Rechte eines Personalrats wahrnimmt.

(6) Oberstes Organ i. S. d. BremPersVG ist bei den Anstalten der Aufsichtsrat; es gilt Artikel 1 § 6 Abs. 3 Sätze 7 bis 12.

Artikel 3

Aufhebung und Änderung von Landesrecht

§ 1

BremEBG

[Redaktioneller Hinweis: Vorschriften des EBG, die auf Krankenhausunternehmen der Gemeinden in Eigenbetriebsform Bezug nehmen, sind anzupassen oder aufzuheben, wenn und weil es dafür keinen Anwendungsbereich mehr gibt.]

§ 2

Änderung des Bremischen Ruhelohngesetzes

§ 1 Abs. 1 Eingangssatz des Bremischen Ruhelohngesetzes vom 6. September 1983 i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. 1998, S. 371) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer, die zur Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) oder einer von der Stadtgemeinde Bremen aufgrund von Artikel 1 des Bremischen Krankenhausunternehmen-Rahmengesetzes vom (Brem.GBl.) errichteten Anstalt in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das von einem für den öffentlichen Dienst geltenden Manteltarifvertrag erfasst wird,...“.

§ 3

Ortsrecht

Ortsrecht, das Maßnahmen nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 oder sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes entgegensteht oder infolge der betreffenden Maßnahmen unanwendbar würde, ist aufzuheben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Doris Hoch, Dr. Helga Trüpel,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen